



Amts- und Anzeigebblatt für den Oberamts-Bezirk Welzheim.

Er scheint wöchentlich viermal: Dienstag, Donnerstag, Samstag und Sonntag. Vierteljährlicher Preis in Welzheim 1 M 5 S., im Oberamtsbezirk 1 M 25 S. auswärts 1 M 45 S. Insertionspreis: die kleinspaltige Zeile oder deren Raum 7 S., auswärts 10 S.

Nr. 191. Welzheim, Sonntag den 6. Dezember 1891. 25. Jahrgang.

Amtliche Bekanntmachungen.

Welzheim.

Ausstellung der Wandergewerbescheine für das Jahr 1892 betreffend.

Gemäß der Vorschrift in Ziff. 2 des Min.-Erlasses vom 29. November 1890 (Min.-Abl. S. 401) werden die nachstehenden Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1890, betreffend die Kommunalbesteuerung des Hausiergewerbebetriebs und der Vollziehungsverfügung dazu vom 28. Oktober 1890 zur öffentlichen Kenntnis gebracht:

Diejenigen Personen, welche ein nach Art. 99 Ziff. 4 bis 7 des Gesetzes vom 28. April 1873 der Wandergewerbebesteuerung unterliegendes Gewerbe (Hausiergewerbe) betreiben und hiefür zur Staatssteuer mit einem Steuerkapital von 100 Mark und mehr eingeschätzt sind, haben außer denjenigen Steuern, welche sie innerhalb Württembergs an ihrem Wohnsitz beziehungsweise an dem Ort des Beginns des Gewerbebetriebs entrichten, in jedem Oberamtsbezirk, auf welchen sie ihren Gewerbebetrieb ausdehnen, vor Beginn des Gewerbebetriebs in diesen Bezirken eine Abgabe an die Amtskörperschaft (Ausdehnungsabgabe) zu entrichten, welche den fünften Teil der ihnen angelegten Staatssteuer, wenigstens aber 40 Pfennig, beträgt. Bruchteile von Pfennigen bleiben außer Ansatz.

Die Bescheinigung über die Entrichtung der Abgabe hat der Gewerbetreibende während der Ausübung seines Gewerbebetriebs stets bei sich zu führen, auf Erfordern der zuständigen Behörden oder Beamten vorzuzeigen und, sofern er hiezu nicht im Stande ist, auf deren Geheiß den Betrieb bis zur Herbeischaffung der Bescheinigung einzustellen. (Art. 2 des Ges. v. 23. Mai 1890.)

Wer der Vorschrift des Art. 2 Abs. 1 zuwider das Hausiergewerbe in einem Bezirk ausübt, ohne zuvor die Ausdehnungsabgabe entrichtet zu haben, wird wegen Gefährdung der Abgabe für jeden Oberamtsbezirk, in welchem der vorschriftswidrige Gewerbebetrieb stattgefunden hat, neben Nachholung dieser Abgabe mit Geldstrafe bis zu 75 Mark bestraft.

Wer der Vorschrift des Art. 2 Abs. 2 oder den zum Vollzug dieses Gesetzes erlassenen, öffentlich bekannt gemachten Kontrollvorschriften zuwiderhandelt, wird für jeden Oberamtsbezirk, in welchem die Zuwiderhandlung stattgefunden hat, mit einer Ordnungsstrafe bis zu 10 Mark bestraft. (Art. 4 des cit. Ges.)

Die Ausdehnungsabgabe ist auf Grund eines urkundlichen Nachweises über die von dem Abgabepflichtigen entrichtete Staatsgewerbebesteuerung anzusetzen.

Zur Sicherstellung dieses Nachweises, welcher durch den Wandergewerbeschein, oder einen Gewerbebesteuerschein, oder ein Steuerzeugnis der Ortsbehörde zu führen ist, werden folgende Bestimmungen getroffen:

1) In die Wandergewerbescheine ist das für den Inhaber festgesetzte Steuerkapital und der Betrag der Staatsgewerbebesteuerung einzutragen.

Zu diesem Zweck ist künftig in den für die Erlangung eines Wandergewerbescheins — nach § 67 Abs. 1 und 3 der zur Reichsgewerbeordnung ergangenen Vollziehungsverfügung vom 9. November 1883 (Reg.-Blatt S. 262) — erforderlichen Ausweisen der Betrag des Steuerkapitals und der Staatsgewerbebesteuerung anzugeben.

2) In den Gewerbebesteuerscheinen, welche für die durch das Bezirks- oder Ortssteueramt einzuschätzenden Hausiergewerbebetreibenden ausgestellt werden, ist fortan auch der Betrag des Steuerkapitals aufzuführen.

Der Einschätzung durch das Bezirks- oder Ortssteueramt haben sich insbesondere auch diejenigen inländischen Hausiergewerbebetreibenden zu unterwerfen, welche zu Anfang oder im Laufe des Steuerjahres mit ihrem Gewerbebetrieb beginnen wollen, bevor für denselben die Festsetzung des Steuerkapitals durch die Bezirksschätzungskommission erfolgt ist.

3) Das Steuerkapital, sowie die Staatsgewerbebesteuerung, welche für die in Württemberg wohnenden und gemäß § 7 der vorerwähnten Verfügung mit dem Beginn des Steuerjahres in das Gewerbeverzeichnis und Ortsgewerbekataster aufgenommenen Hausiergewerbebetreibenden von der Bezirksschätzungskommission festgesetzt werden, sind von dem Vorstand der letzteren (Kameralverwalter, Steuerkommissär) künftig dem Oberamt zur Vormerkung in den zur Ausstellung kommenden Wandergewerbescheinen mitzuteilen.

4) Vom 1. Januar 1892 an haben die steuerpflichtigen, in das Ortsgewerbekataster aufgenommenen inländischen Hausiergewerbebetreibenden, welche eines Wandergewerbescheins nicht bedürfen, während der Ausübung des Gewerbebetriebes ein von dem Ortsvorsteher auszustellendes Zeugnis mit sich zu führen, in welchem ihre Veranlagung zur Staats-, Amtskörperschafts- und Gemeindesteuer unter Angabe des Steuerkapitals und der auf dasselbe entfallenden Staatsgewerbebesteuerung beurkundet ist (Steuerzeugnis.)

5) In den Fällen, in welchen im Laufe des Steuerjahres die Staatssteuer wegen Vermehrung der Zahl der Hilfspersonen erhöht wird, ist von dem Bezirks- oder Ortssteuerbeamten in dem Wandergewerbeschein, oder Gewerbebesteuerschein, oder Steuerzeugnis (Ziffer 4) das neue Steuerkapital und die neue Staatssteuer in nachstehender Form zu beurkunden:

„Wegen Vermehrung der Zahl der Hilfspersonen ist mit Wirkung vom an
das Steuerkapital auf M
und die Staatsgewerbebesteuerung auf M S
festgestellt worden.
(Ort) den Bezirkssteueramt
(Ortssteueramt)

6) Bei der wiederholten Einschätzung solcher nicht in Württemberg wohnenden Hausiergewerbetreibenden, welche ihren Gewerbebetrieb über die Zeit der vorhergegangenen Einschätzung ausdehnen, sind von dem Bezirks- oder Ortssteueramt die abgelassenen Gewerbesteuercheine vor Aushändigung der neuen den Inhabern abzunehmen und zurückzubehalten.

Die mit einem Steuerkapital von einhundert und mehr Mark in einem Oberamtsbezirk eingeschätzten Hausiergewerbetreibenden sind verpflichtet, in jedem anderen Oberamtsbezirk, auf welchen sie ihren Gewerbebetrieb auszudehnen beabsichtigen, vor dem Beginn des Betriebes von diesem Vorhaben und zwar, wenn der Betrieb in der Oberamtsstadt fortgesetzt werden soll, bei der Amtspflege, andernfalls bei der Gemeindepflege derjenigen Gemeinde, in welcher der Betrieb in dem Ausdehnungsbezirk beginnen soll, mündlich oder schriftlich Anzeige zu erstatten und sich hierbei über die Berechtigung zur Ausübung ihres Betriebes und über die erfolgte Beziehung zur Staatsgewerbsteuer durch den Wandergewerbeschein, Gewerbesteuerchein oder das Steuerzeugnis der Ortsbehörde auszuweisen.

Von dem Amtspfleger oder Gemeindepfleger (im Stadtdirektionsbezirk Stuttgart von dem städtischen Steuereinnahmer) ist die Prüfung dieser Urkunden vorzunehmen und — falls sich hiebei kein Anstand ergibt — für die Amtskörperschaft die unter Beachtung der nachfolgenden Vorschriften anzuführende Ausdehnungsabgabe zu erheben:

a) Die Ausdehnungsabgabe ist auf den fünften Teil des in den Urkunden über die Beziehung zur Staatsgewerbsteuer eingetragenen Staatssteuerbetrags — wobei Bruchteile von Pfennigen außer Ansatz bleiben —, mindestens aber auf 40 Pfennig festzusetzen.

b) Bei denjenigen Hausiergewerbetreibenden, welche beim Beginn des Steuerjahrs von der Bezirksschätzungskommission zur Staatssteuer einzuschätzen sind, ist insoweit, als diese Einschätzung noch nicht vollzogen ist, für die Ansetzung der Ausdehnungsabgabe der Jahresbetrag der Staatsgewerbsteuer aus dem zuletzt festgestellten Steuerkapital oder, wenn der Betrieb auf einen Zeitraum von nicht mehr als 14 oder 30 Tagen erstreckt werden will, gemäß Art. 99 Ziff. 5 Abs. 3 des Steuergesetzes vom 28. April 1873 der vierte Teil oder die Hälfte dieses Jahresbetrags zu Grunde zu legen.

Werden die bisherigen Steuerkapitale von der Bezirksschätzungskommission abgeändert, so hat in den Fällen, in welchen sie erhöht worden sind, die nachträgliche Ansetzung des entsprechenden Zuschlags zu der Ausdehnungsabgabe gleichwohl zu unterbleiben.

c) Wird nach Ablauf des Zeitraums, für welchen die Staatssteuer angesetzt worden ist, der Betrieb fortgesetzt oder wieder begonnen so ist auch aus der weiter hiefür entrichteten Staatssteuer die Ausdehnungsabgabe anzusetzen.

In Anstandsfällen ist die Ansetzung der Ausdehnungsabgabe vorläufig zu unterlassen und der Hausiergewerbetreibende an die zuständige Polizeibehörde (Oberamt) oder Steuerbehörde (Kameralamt) zu verweisen.

Von dem Hausiergewerbetreibenden kann die Ausdehnungsabgabe gleichzeitig für mehrere Oberamtsbezirke, jedoch nur bei der Amtspflege seines Wohnsitzbezirks oder desjenigen Bezirkes, in welchem er den Betrieb beginnt, oder auf welchen er ihn ausdehnen will, voraus entrichtet werden.

Hierbei ist die Ausdehnungsabgabe für jeden Oberamtsbezirk besonders zu berechnen und zu beachten, daß der Mindestbetrag für jeden Bezirk 40 Pfg. betragen muß.

In den in § 8 unter Ziffer 5 angeführten Fällen der Erhöhung des Steuerkapitals liegt dem Hausiergewerbetreibenden — sofern er nach Art. 2 des Gesetzes ausdehnungsabgabepflichtig ist, oder zufolge der Erhöhung des Steuerkapitals erstmals ausdehnungsabgabepflichtig wird — ob, die über die neue Staatssteuer in den Wandergewerbeschein, Gewerbesteuerchein oder Steuerzeugnis der Ortsbehörde eingetragene Beurkundung vor der Fortsetzung seines Betriebes bei der Amtspflege oder einer Gemeindepflege vorzuzeigen und die aus der neuen Staatssteuer anzuführende Ausdehnungsabgabe bei derselben, sowie fernerhin in jedem Oberamtsbezirk, auf welchen er seinen Betrieb ausdehnt, zu entrichten.

Hat er in dem Oberamtsbezirk, in welchem er nach der eingetretenen Erhöhung des Steuerkapitals den Gewerbebetrieb weiter fortsetzt, die Ausdehnungsabgabe aus der alten Staatsgewerbsteuer schon bezahlt, so ist für diesen Oberamtsbezirk die Ausdehnungsabgabe auf den dem fünften Teil der neuen Staatsgewerbsteuer entsprechenden Betrag zu erhöhen und der sich ergebende Mehrbetrag zu erheben.

Der Hausiergewerbetreibende, dessen Steuerkapital erhöht wird, nachdem zuvor von ihm die Ausdehnungsabgabe aus dem alten Staatssteuerbetrag für mehrere Oberamtsbezirke vorausbezahlt worden ist, hat bei der Amtspflege in einem der Bezirke, in welchem er sein Gewerbe noch betreiben will, die Beurkundung über die neue Staatssteuer vor der Fortsetzung seines Betriebes vorzuzeigen.

Von der Amtspflege sind sodann die Ausdehnungsabgaben für diejenigen Oberamtsbezirke, für welche sie voraus entrichtet worden sind, und in welchen der Betrieb noch fortgesetzt werden will, je auf den fünften Teil der neuen Staatssteuer zu erhöhen und die Mehrbeträge zu erheben. (§§ 8—12 der Vollz.-Verf. vom 28. Oktober 1890.)

Die **Ortsvorsteher** werden hiemit angewiesen:

- a) die ortsanwesenden Hausiergewerbetreibenden auf die von ihnen bezüglich der Ausdehnungsabgabe zu befolgenden Vorschriften besonders aufmerksam zu machen.
- b) den der Bestimmung in § 8 Ziffer 4 der Vollziehungsverfügung unterliegenden Personen für das laufende Steuerjahr das daselbst vorgeschriebene Steuerzeugnis auszustellen,
- c) darauf zu achten, daß die für Erlangung von Wandergewerbescheinen auszufertigenden Zeugnisse stets das Steuerkapital und den Betrag der Staatsgewerbsteuer enthalten.

Den 2. Dezember 1891.

R. Oberamt: Neusch, Amtmann.

W e l z h e i m.

Die Ortsvorsteher

werden aufgefordert den Tag für die Bürgerauschuswahl sofort feststellen zu lassen und längstens bis 10. ds. Mts. denselben dem Oberamt anzuzeigen.

Den 4. Dezember 1891.

R. Oberamt: Bellnagel.

R. Amtsgericht Welzheim.

Bekanntmachung in Genossenschaftsachen.

Am 4. Dezember 1891 ist in das Genossenschaftsregister eingetragen worden der **Darlehensklassenverein Pfahlbrunn**, eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht mit dem Sitz in Pfahlbrunn.

Laut Gesellschaftsvertrags vom 30. November 1891 hat der Verein den Zweck, seinen Mitgliedern die zu ihrem Geschäfts- und Wirtschaftsbetriebe nötigen Geldmittel in verzinslichen Darlehen zu beschaffen, sowie Gelegenheit zu geben, müßigliegende Gelder verzinslich anzulegen.

Mit dem Verein wird eine Sparkasse verbunden.

Die derzeitigen Vorstandsmitglieder sind:

- | | |
|--|--------------------------------|
| 1) Jakob Köfner, Schultheiß, Vorsteher, | } Ziffer 1—4
in Pfahlbrunn. |
| 2) Johannes Tränkle, Weber, Stellvertreter, | |
| 3) Karl Giesemann, Wirt und Gemeinderat, | |
| 4) Georg Knödler, Bauer, | |
| 5) Christian Knödler, Anwalt und Gemeinderat in Brech, G.-B. Pfahlbrunn. | |

Rechtsverbindliche Willenserklärung und Zeichnung für den Verein geschehen durch den Vorsteher oder dessen Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder des Vorstandes.

Die Zeichnung erfolgt, indem der Firma die Unterschriften der Zeichnenden hinzugefügt werden.

Bei Anlehen von hundert Mark und darunter genügt die Unterzeichnung durch zwei vom Vorstand dazu bestimmte Vorstandsmitglieder.

Zu Bekanntmachungen benützt der Verein den „Boten vom Welzheimer Wald.“

Während der Dienststunden des Gerichts ist jedem die Einsicht der Liste der Genossen gestattet.

Oberamtsrichter Herrmann.

Württemberg.

— Aus Heidenheim wird gemeldet, daß Lehrer K. sofort wieder aus der Haft entlassen worden sei, da die Beschuldigung sich als unrichtig erwiesen habe: ein weiterer Beweis, wie eine einmal erregte öffentliche Meinung gar zu leicht unschuldige Opfer fordert.

— Einen Beweis, daß das gräf. v. Neckberg'sche Revier einen guten Wildstand hegt, geben nachstehende Zahlen als Ergebnis der Treibjagden in den letzten 14 Tagen. Zur Strecke kamen etwa 35—40 Rehe, 15—20 Füchse und gegen 180 Hasen.

Leutkirch, 30. Nov. Wie der Memminger Zeitung mitgeteilt wurde, ist dem hiesigen Lindenwirt bei der Ziehung der Antislaverei-Lotterie der Gewinn von 150 000 Mark zugefallen.

Zur Verwaltungs-Reform.

Das Gesetz über die Verwaltungs-Reform tritt mit dem 1. Dezember d. J. in Kraft. Die erste sichtbare und die Öffentlichkeit beschäftigende Wirkung wird der Art. 75 des Gesetzes hervorbringen, nach welchem binnen 3 Monaten, also vor dem 1. März 1892, im ganzen Lande der Bürgerausschuß neu zu wählen ist. Da der seitherige Modus in verschiedenen Richtungen Abänderungen erfahren hat, so dürfte es nicht unzweckmäßig sein, dieselben hier kurz zu besprechen.

Nach Art. 9 Abs. 3 des Gesetzes sind die

Vorschriften über die Gemeinderatswahlen auch auf die Bürgerausschußwahlen sinngemäß anzuwenden, es muß also für letztere 1) in jeder Gemeinde durch Beschluß des Gemeinderats und Bürgerausschusses ein Tag des Monats Dezember bleibend als Wahltag bestimmt werden; 2) die Wahlkommission aus dem Ortsvorsteher, ersten Gemeinderat und Bürgerausschußobmann bestehen; 3) für den Fall, daß am 1. Wahltag nicht mehr als die Hälfte der Wähler abgestimmt hat, ein Termin zur Fortsetzung der Wahl anberaumt werden.

Neu ist sodann, daß die Mitglieder des Bürgerausschusses auf 4 Jahre gewählt werden und alle zwei Jahre die Hälfte auszutreten hat, daß die Ausretenden sofort wieder gewählt werden dürfen (während ihrer Wahl in den Gemeinderat nichts entgegensteht.) Der Bürgerausschuß wählt seinen Obmann selbst und zwar alle 2 Jahre. Dadurch ist es möglich, daß ein Mitglied, welches bei seinem Eintritt in das Kollegium zum Obmann gewählt wird, nach Umfluß von 2 Jahren durch einen anderen Obmann ersetzt wird und dann noch 2 Jahre als gewöhnliches Mitglied im Kollegium zu verbleiben hat.

Noch nicht allgemein bekannt sein dürfte, daß es die bürgerlichen Kollegien ganz in der Hand haben, ob die erstmals gewählten Mitglieder des Bürgerausschusses auf 1, bezw. 3, oder auf 3, bezw. 5 Jahre gewählt sein sollen. Zur Vornahme der Wahl giebt das Gesetz

einen Spielraum von 3 Monaten. Wird in einer Gemeinde der Beschluß der bürgerlichen Kollegien, betr. den Bürgerausschuß-Wahltag, anfangs Dezember d. J. und so gefaßt, daß die Wahl Ende Dezember 1891 stattfindet, so hat die Hälfte der Neugewählten mit dem Ende des Jahres 1893 — die andere Hälfte mit dem Ende des Jahres 1894 auszutreten. Hierbei gelten diejenigen, welche bei der Wahl die geringere Stimmenzahl erhalten haben, als auf die kürzere Amtsdauer gewählt; im Falle der Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Die erstmalige Wahl des Bürgerausschuß-Obmanns und seines Stellvertreters hat bis zum Ablauf des auf die Wahl nächstfolgenden Jahres mit gerader Jahreszahl Gültigkeit. Späterhin wird je im Dezember in den Jahren mit gerader Jahreszahl die Gemeinderatswahl vorgenommen werden.

Telegramme

Paris, 5. Dezbr. **Exkaiser von Brasilien Dom Pedro ist gestorben.**

Als preiswertes, praktisches Weihnachts-geschenk empfehle ich: Mohseid, Kastrob (ganz Seide) M. 16.80 per Robe, sowie M. 22.80, 28.—, 34.—, 42.—, 47.50 nadelfertig. Muster von schwarzen, farbigen und weißen Seidenstoffen v. 65 Pfg. an umgehend. Seidenfabrik-Depot G. Penneberg (R. und K. Hofstef.) Zürich. Doppeltes Briefporto nach der Schweiz.

Steinzerkleinerungs-Accord.

Am Dienstag den 15. ds. Mts.

nachmittags 3 Uhr

wird auf dem Rathause in Alsdorf das Kleinschlagen von 1800 Haufen Straßenstein, welche auf der Pfahlbronn-Alsdorfer Straße lagen, in kleinen Partien veraccordiert, wozu Liebhaber eingeladen werden.

Den 4. Dezember 1891

Oberamtspflege:
L u g.

W e l z h e i m.

Die hiesige

Volkspartei

hält am nächsten

Sonntag, nachmittags 3 Uhr

im Gasthaus z. „Sonne“ eine Versammlung ab.

Tagesordnung:

Gemeinderatswahl,

wozu die Mitglieder eingeladen sind.

Der Ausschuß.

Die Stelle eines städtischen Frohnmeisters, Bau- und Dekonomie-Ausschüßers,

für welche ein Taggeld von 2 Mk. 60 ausgesetzt ist, soll mit einem jüngeren tüchtigen Mann besetzt werden, welcher in Bau- und Wegunterhaltungs-Arbeiten, sowie im Dekonomiebetrieb erfahren ist und sich zugleich als Borarbeiter eignet.

Die Anstellungsbedingungen können auf dem Rathause eingesehen werden.

Bewerbungen sind innerhalb 8 Tagen bei unterzeichneter Stelle einzureichen.

Den 3. Dezember 1891.

Stadtschultheißenamt:
Müller.

M u r r h a r d t.

Trikot-Zailen in größter Auswahl

namentlich auf schwere für Winter empfiehlt zu besonders billigen Preisen.

Albert Böhringer.

W e l z h e i m.

Zum Besuch meiner neu eröffneten

Weihnachts-Ausstellung

in

Kinderspielwaaren

Lade ich ergebenst ein

Albert Zweigle.

Zu

Gemeinderäten

für Welzheim schlagen wir vor die Herren:

**Max Lohb, Kaufmann,
Friedrich Schenk, Rotgerber,
Christoph Mezger, Kaminfeger.**



Floretstrickseide

in den feinsten neuesten Farben empfiehlt
Albert Zweigle.



Krieger-Verein Welzheim.

Monatsversammlung.

Am Sonntag den 6. Dezember

Nachmittags 3 Uhr

im Gasthaus zum Hasen.

Die Vereins-Kameraden sind zu zahlreichem Erscheinen freundlich eingeladen.

Der Ausschuss.



Turn-Verein



Welzheim.

Nächsten Sonntag Nachmittags 4 Uhr findet die Monats-Versammlung im roten Ochsen (Bierhaus) statt.

Das Erscheinen sämtlicher activen Mitglieder wird erwartet. Auch die seitherigen passiven Mitglieder werden freundlichst hiezu eingeladen.

Der Vorstand.



Puppenkörper

nebst Strümpfen und Schuhen, Puppenköpfe hochfein in Holz mit Haar,

Patent- und Porzellan-Köpfe

mit und ohne Haar habe in schönster Auswahl bei billigst gestellten Preisen.

Albert Zweigle.



Um damit zu räumen verkaufe:

1 Singer-Nähmaschine
Fußbetrieb

1 Singer-Nähmaschine
Handbetrieb

zu bedeutend ermäßigten Preisen.

Max Lohb, Welzheim.

Als zuverlässigstes
Hausmittel gegen Verstopfung und die davon herrührenden Unterleibs-, Magen- u. Nerven-Beschwerden, **Hämorrhoiden**, Kongestionen, eingenommenen Kopf, unruhigen Schlaf, u. s. w. haben die
Zacharias-Pillen alle gemeinsten Verbreitung erlangt. Schmerzfreie Wirkung. Billigstes Abführmittel: kostet nur etwa 2 Pf. in 2 Tagen, da höchstens 2 Stück, am besten vor Schlafengehen, für 1-2 Tage genügen. Zu beziehen durch die Apotheken.
Garantirt unschädlich.

Geschäfts-Eröffnung & Empfehlung.

Der verehrl. Einwohnerschaft von Stadt und Land mache die ergebene Anzeige, daß ich auf dem von mir käuflich erworbenen Haus des Herrn Gottfr. Mayer hier ein **Gold- und Silbertwarengeschäft** errichtet habe und erlaube mir, um geneigtes Wohlwollen zu bitten.

Sämtliche, in mein Fach einschlagende Reparaturen werden pünktlich und billig besorgt.

Achtungsvoll

Otto Truckenmüller.

Erklärung.

Im heutigen Blatt bin auch ich zu bevorstehender Wahl vorgeschlagen, bitte meinen Namen zu streichen, da ich für eine Wiederwahl bestens danke.

Den 5. Dezember.

Postverwalter a/D. **Fritz.**

Zu

Gemeinderäte

werden vorgeschlagen:

- 1) **Gottlieb Hinderer, Zimmermann**
- 2) **Matthäus Klent, Sattler,**
- 3) **Christian Greiner, Schneider**
b. Turnplatz.

Viele Wähler.

Zu

Gemeinderäte

werden vorgeschlagen:

von Welzheim:

- Friedrich Schallenmüller, Bäcker,
Karl Fuchs, Dekonom,
J. Hofmann, Stabs- und Stiftungspfl.**

von Eberhardsweiler:

Georg Weller,

von Nischtruth:

Gottlieb Elser,

von Breitenfürst:

Christian Schüle,

Viele Wähler.

Wir übernehmen jederzeit für die

Spinnerei Schornrente in Ravensburg

Flachs, Hanf und Abwerg,

zum Verarbeiten zu **Garn, Leinwand, Zwilch, Tischzeug** u. s. w., roh und gebleicht in bester Qualität, unter Zusicherung **reellster, raschester und billigster** Bedienung. — Sendungen franco gegen franko. —

Albert Zweigle in Welzheim, **Gottf. Areeb** in Gschwend, **C. G. Breuninger** in Rudersberg, **Wilh. Beck** in Alsdorf, **C. Bohn** in Kirchenkirchberg, **F. J. Mattes**, Amtsdienner in Wäschenbeuren, **Fritz Hinderberger** in Muthlangen, **Albert Böhringer** in Murrhardt.

➔ Wegen Aufgabe des Artikels **Colonial-Waren** habe ich mein **Manufactur-Waren-Lager** bedeutend vergrößert, bin daher in der Lage den weitgehendsten Ansprüchen des Publikums zu genügen.

➔ **Lagerbesuch lohnend.** ➔

Mein Warenlager enthält folgende Artikel:

- Buxkins:** in sämtlichen Preislagen für Anzüge, Hosen und Ueberzieher, schwarze Tuche, Satins, Diagonals, wasserdichte Loden-Waschstoffe, baumwollene und halbwollene $\frac{1}{4}$ und $\frac{3}{4}$ breite Hosenzeuge, Zwirne, Birfas, Cabinets und engl. Leder, Futterstoffe in allen Preislagen.
- HerrenConfection:** Paletots und Anzüge für Herren und Knaben, Arbeitskleider jeder Art.
Anfertigung nach Maß.
- Kleiderstoffe:** reine halbwollene, von einfachsten bis elegantesten Genre, Damentuche, Trauer- und Halbtrauerstoffe, schwarze, uni Fantasiestoffe etc.
- Besatzstoffe:** in Seide, Sammt, Peluche uni und gemustert, Borten, Spitzen, Knöpfe etc.
- Tricot-Tailen:** schwarz und farbig in allen Größen, Pleids, Umschlagtücher, Echarps in Wolle, Cheville und Seide, Schürzen in schwarz und farbig und weiß.
- Teppiche:** Sofa- und Bettvorlagen in allen Größen als Peluche, Tapestry, Arminster etc. Pferde-, Bett-, Bügel- und Reisebedecken, Comode- und Tischdecken in großer und geschmackvoller Auswahl.
- Gardinen:** in Tüll am Stück (in allen Breiten) und abgepaßt weiß und crème, Lambrequins, Rouleauxstoffe weiß und farbig.
- Weisswaren:** in halb und rein Leinen reichhaltigst sortiert, daher zum Einkauf von Aussteuern äußerst vorteilhaft.
Hausmacher, böhmische, schlesische und belgische Leinen, Tisch- und Tafelzeug in Drell, Jacquard, Damast und türkisrot gemustert, Frühstückdecken mit und ohne Franzen, Tischläufer, Handtücher abgepaßt und am Stück, Wisch-, Gläser-, Teller-, Messer-, Staub- und Trotiertücher in weiß und gemustert Strohsackleinen, Zwitch, Marquisendrell und Segeltuch.
- Bettwaren:** als Drell, Barchent, Federleinen, Daunencöper weiß, Damast, Cattun zu Bezügen in einfarbig und bedruckte, Bettdecken in weiß, türkisrot Jacquard, Picqué und Fantasiemuster, Betttücher in weiß und farbig.
- Bettfedern:** in reinem gutem Landrupf zu allen Preisen.
- Taschentücher:** für Damen, Herren und Kinder in baumwollen, halb und rein Leinen, Baumwolle und Leinen Batist.
Seide, deutsche und englische Fabrikate.
- Baumwollstoffe:** weiße Shirtings, Madapolams, Cretonnes, Dowlas, Stuhltuche, Croisés, Latins, Picqués, Damaste in diversen Breiten. Farbige Hemdenstoffe, Schürzenzeuge, Jacken- und Rockstoffe in großer Auswahl und jeder Preislage.
- Flanelle:** reinwollen, glatt und gemustert für Röcke etc.
- Wollwaren:** Normalwäsche: (Hemden, Hosen und Unterjacken), Jagdwesten, Mützen, Cachenez, Stöber, große und kleine Tücher, Wollgarn etc. — weiß und farbige Herrenhemden, Kragen, Manschetten, (in Gummi und Leinen.)
Serviteurs, Hemd-Einsätze, Hosenträger, Cravatten etc. etc.

Anfertigung completer Aussteuern-Lager in fertigen Betten.

Streng reelle Bedienung. Billigst gestellte feste Preise.

Chr. Becker, Murrhardt.

Welzheim.
Mein auf's reichhaltigste fortierte
Wollwaren-Lager

bestehend in farb. und schwarzen
Umschlagtücher,
Escharpes,
Damon-Kragen,
Kaputzen,
Hüllen,
Halstücher,
Flanell-Schals,
Stöscer,
Handschuh,
Kinder-Käppchen,
Jagdmützen,
Kinderkittel,
Kinderkleidchen

u. s. w. halte unter Zusicherung billigst gestellter Preise
bestens empfohlen.

Adolf Berckhemer.

Murrhardt.

Durch den Betrieb einer Strickerei habe ich in

Wollgarn

das denkbar größte Lager und empfehle solches zu geneigter
Abnahme.

Albert Böhlinger.

Baumwollflanell

in größter Auswahl empfiehlt billigst

Albert Böhlinger.

Adolf Berckhemer,
Welzheim

empfiehlt sein reichhaltiges Lager in
Burkins- und Ueberzieherstoffen
in vielen neuen und geschmackvollen Mustern jeder Preislage.

Damentleiderstoffe

in vielen Qualitäten einfarbig, carriert und gestreift.



Ein interessantes, für die langen Winterabende
unentbehrliches Spiel. Das **Preisrätsel**
ist nur echt mit „Anker“. Preis 50 Pfg.

Tausend und abertausend Eltern haben den
hohen erzieherischen Wert der berühmten
Anker-Steinbankkasten

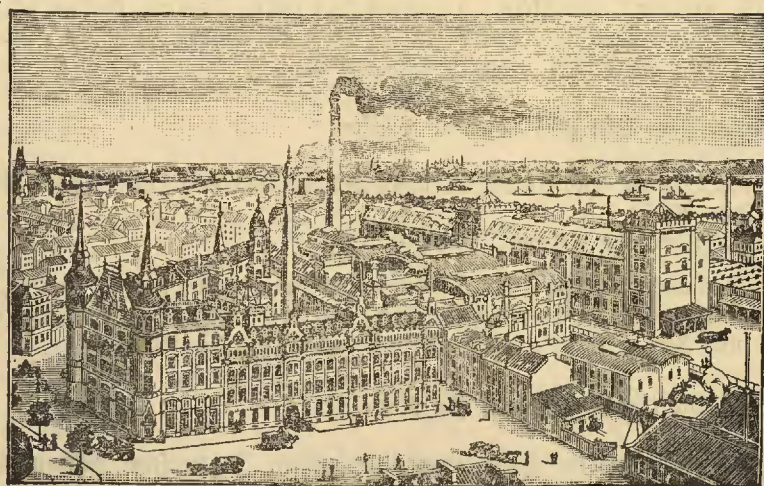
lobend anerkannt; es gibt kein besseres und
geistig anregenderes Spiel für Kinder und
Erwachsene! Näheres über dasselbe und über
das „Preisrätsel“ findet man in unserer illu-
strierten Preisliste, welche sich alle Eltern
eifrig (gratis und franko) kommen lassen sollten,
um rechtzeitig ein wirklich gediegenes Weih-
nachtsgeschenk für ihre Kinder wählen und bestellen zu können. — Alle
Steinbankkasten ohne die Marke „Anker“ sind gewöhnliche und als Er-
gänzung wertlose Nachahmungen, darum verlange man stets und
nehme • nur Richters Anker-Steinbankkasten,
welche vor wie nach unerreicht dastehen und die einzigen sind, welche
regelmäßig ergänzt werden können; vorrätig in allen feineren Spielwaren-
handlungen zum Preise von 1—5 Mark und höher.

F. Ad. Richter & Cie., k. u. k. Hoflieferanten, Rudolstadt, Thür.
Nürnberg, Wien, Olten, Rotterdam, London E.C., New-York, 310 Broadway.

Java- und Santos-Kaffee

mit Zusatz, kräftig und schönschmeckend, per Pfd. 80 Pf., Versand
in Postpaketen à 9 Pfd., zollfrei unter Nachnahme.

Heinrich Andressen, Hamburg



Chocoladen- und Zuckerwaaren-Fabrik von
Gebrüder Stollwerck, Köln a. Rh.

Dampfbetrieb: 650 Pferdekraft mit 451 Arbeitsmaschinen.

Ende 1890: 1377 Personen beschäftigt.

Die vorzüglichen technischen und maschinellen Einrichtungen, die ge-
wissenhafte Verwendung von nur guten und besten Rohstoffen, und
die auf langjähriger Erfahrung beruhende Fabrikationsweise haben
Stollwerck'sche Fabrikate im In- und Auslande eingebürgert.

48 Medaillen und 26 Hofdiplome anerkennen ihre Vorzüglichkeit.

Stollwerck'sche Chocoladen und Cacaos
sind in allen Städten Deutschland's in den durch Verkaufsschilder
kenntlichen Geschäften vorrätig.

Das älteste und größte
Bettfedern-Lager

William Lübeck in Altona
versendet zollfrei gegen Nach-
nahme (nicht unter 10 Pfd.)
gute neue

Bettfedern für 60 Pf. das Pfd.
vorzügl. gute Sorte Mk. 1.25,
prima Halbdaunen nur Mk. 1.60
und 2 Mk.
reiner Flaum nur Mk. 2.50
und 3 Mk.

Bei Abnahme von 50 Pfd.
5% Rabatt.

Umtausch bereitwilligst.
Fertige Betten (Oberbett, Unter-
bett und 2 Kissen) prima Inlett-
stoff aufs Beste gefüllt ein-
schläfig 20, 25, 30 u. 40 Mk.
2schläfig 30, 40, 45 u. 50 Mk.

Emser Pastillen

in plombierten Schachteln,
werden aus den echten Salzen
unserer Quellen dargestellt und
sind ein bewährtes Mittel gegen
Husten, Heiserkeit, Verschleim-
ung, Magenschwäche und Verdauungs-
störung.

Emser Victoriaquelle
Vorrätig in Welzheim bei W.
Bilfinger, Apotheker.
König Wilhelm's-Felsenquellen Ems.